AG Nürnberg, Endurteil v. 04.11.2025 – 240 C 6433/25

Titel:

Passivlegitimation, Parteibezeichnung, Klageabweisung, Darlegungs- und Beweislast, Rechtsscheinhaftung, Zuständigkeit

Schlagworte:

Passivlegitimation, Parteibezeichnung, Klageabweisung, Darlegungs- und Beweislast, Rechtsscheinhaftung, Zuständigkeit

Tenor

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Kläger haben die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 159,94 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

1
Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

2
Die Klage ist zulässig. Das Amtsgericht Nürnberg ist gemäß § 29 Abs. 1 ZPO bzw. Art. 7 Nr. 1 lit b – 2 Brüssel-Ia-Verordnung örtlich zuständig, da bei Luftbeförderungsverträgen der Abflugund der (End-)Zielflughafen als Erfüllungsorte anzusehen sind (zuletzt EuGH, Urteil vom 07.03.2018, Az. C-274/16, C-447/16 und C-448/16, zitiert nach Juris). Sachlich ist das Amtsgericht gemäß den §§ 23, 71 GVG i.V.m. § 1 ZPO zuständig.

3
Die Klage ist unbegründet.

4
I. Die Klage gegenüber der Beklagten ist – unabhängig von der Tatsache, dass die Klageforderung eigentlich bereits erledigt ist und daher eine Antragsumstellung seitens der Klagepartei auf Feststellung der Begründetheit der Klage vor Eintritt des erledigenden Ereignisses hätte erfolgen müssen – unbegründet. Die Klage von Anfang an unbegründet. Der Kläger hatte zu keinem Zeitpunkt einen Anspruch gegen die Beklagte, da diese nicht passivlegitimiert ist, da diese nicht ausführendes Luftfahrtunternehmen des streitgegenständlichen Fluges war. Die Darlegungs- und Beweislas hinsichtlich der Passivlegitimation trifft den Kläger. Diese konnte durch die Kläger nicht zur Überzeugung des Gerichts nach § 286 Abs. 1 ZPO nachgewiesen werden.

5
1. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ergibt sich aus der in der Klageschrift gewählten Parteibezeichnung, wer Partei eines Zivilrechtsstreits ist, diese ist nach der Rechtsprechung als Teil einer Prozesshandlung grundsätzlich der Auslegung zugänglich. Im Falle einer objektiv unrichtigen oder mehrdeutigen Bezeichnung soll grundsätzlich diejenige Person als Partei anzusehen sein, die erkennbar durch die fehlerhafte Parteibezeichnung betroffen sein soll.

6
Dabei gilt der Grundsatz, dass die Klageerhebung gegen die in Wahrheit gemeinte Partei nicht an deren fehlerhafter Bezeichnung scheitern darf, wenn diese Mängel in Anbetracht der jeweiligen Umstände letztlich

keine vernünftigen Zweifel an dem wirklich Gewollten aufkommen lassen (BGH, Urt. v. 24.01.2013 – VII ZR 128/12). Im vorliegenden Fall wurde jedoch unstreitig die Beklagte B. G. P. Q. verklagt und nicht die O. T. G. Ltd.

7
2. Passivlegitimiert ist das ausführende Luftfahrtunternehmen.

8
Gemäß Art. 2 lit. b) Fluggast-VO ist ausführendes Luftfahrtunernehmen ein Luftfahrtunternehmen, das im Rahmen eines Vertrags mit einem Fluggast oder im Namen einer anderen – juristisch oder natürlichen – Person, die mit dem betreffenden Fluggast in einer Vertragsbeziehung steht, einen Flug durchführt oder durchzuführen beabsichtigt. Demnach ist das Luftfahrtunternehmen als ausführendes Luftfahrtunternehmen in diesem Sinne anzusehen, das im Rahmen seiner Tätigkeit der Beförderung von Fluggästen die Entscheidung trifft, einen bestimmten Flug durchzuführen – die Festlegung seiner Flugroute eingeschlossen – und dadurch ein an Interessierte gerichtetes Angebot für den Luftverkehr zu schaffen EuGH (3. Kammer), Urteil vom 4.7.2018 – C-532/17 G A. H./E. B. G.). Eine solche Entscheidung zu treffen bedeutet nämlich, dass dieses Unternehmen die Verantwortung für die Durchführung dieses Flugs, einschließlich insbesondere seiner etwaigen Annullierung oder einer etwaigen großen Verspätung bei seiner Ankunft, übernimmt (ebenda).

9
Die Beklagte führt den … und nicht … Sofern dies überhaupt als strittig anzusehen war, ist dies jedenfalls zur Überzeugung des Gerichts nachgewiesen und zudem gerichtsbekannt. Der streitgegenständliche Flug weist jedoch unstreitig den … … auf. Aus dem Vortrag der Klagepartei ergibt sich nichts anderes. Vielmehr hat die Beklagte plausibel dargelegt, dass sie selbst nur Flüge aus bzw. in die K. durchführe. Dass es sich bei V. P. T. G. G. um das ausführende Flugunternehmen mit entsprechender Beförderungsabsicht handelte, war für die Klägerseite aufgrund des … erkennbar.

10
Auch eine Rechtsscheinhaftung scheidet aus oben genannten Gründen folglich aus. Die Klage war insoweit abzuweisen.

11
Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

12
Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

13
Die Festsetzung des Streitwerts ergibt sich aus § 3 ZPO.